



Handreichung zur Jahresplanung 2019 für die Förderung Privater Träger aus dem BMZ-Titel EINEWELT ohne Hunger (SEWOH)

(Kapitel 2310, Titelgruppe 3, Titel 896 31)

1. Kurzbeschreibung/ Ziel des Titels/ der Sonderinitiative

Mit der Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger“ stellt das BMZ sich einigen der größten Herausforderungen der Menschheit. Seit drei Jahren steigt die Zahl der Hungernden wieder auf nunmehr 821 Millionen Menschen. Zusätzlich leiden zwei Milliarden Menschen an „verstecktem Hunger“: Sie sind mangelernährt, weil ihre Ernährung zu einseitig und zu arm an lebenswichtigen Nährstoffen ist.

Die Sonderinitiative zielt darauf, das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu verwirklichen, durch nachhaltige Maßnahmen die Resilienz gegen Ernährungskrisen zu vergrößern und die Grundlagen für die Ernährung zukünftiger Generationen zu sichern. Sie verfolgt bewusst einen integrierten und flexiblen Einsatz aller Instrumente (bilateral, multilateral, nicht-staatlich) entlang ihrer jeweiligen Vorteile. Dadurch werden auch nicht-staatlichen Trägern zusätzliche Mittel für drängende entwicklungspolitische Aufgaben zur Verfügung gestellt. Durch die Verzahnung und Kombination der Instrumente in Verbindung mit kurzen Umsetzungszyklen sollen die Mittel schnell und effektiv dort ankommen, wo sie aktuell benötigt werden. Bei SEWOH handelt es sich um einen in 2014 eingerichteten Haushaltstitel, der sich explizit in der Umsetzung mit nicht-staatlichen Trägern an den jeweils geltenden Förderrichtlinien orientiert, soweit die Titelbestimmungen des Haushaltstitels SEWOH es zulassen.

2. Kriterien für die Förderung nicht-staatlicher Träger:

- Vorhaben müssen in Zielländern der Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger“ stattfinden. Für die privaten Träger sind dies: Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Burundi, DR Kongo, Ghana, Indien, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Mali, Malawi, Nigeria, Sambia, Somalia, Südsudan, Togo, Tunesien.
- Besonders wünschenswert sind dabei Vorhaben in Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Jemen, DR Kongo, Malawi, Sambia, Südsudan, Somalia.
- Vorhaben müssen thematisch zu einem oder mehreren der Themenfelder der Sonderinitiative beitragen. Die Themenfelder sind: (1) Ernährungssicherung und Resilienzstärkung, (2) Innovationen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, (3) Nachhaltiges Management natürlicher Ressourcen, (4) sicherer und fairer Zugang zu Ressourcen und Land, (5) Beschäftigung im ländlichen Raum. Bei Vorhaben im politisch sensiblen Aktionsfeld Land oder im Themenfeld nachhaltige Fischerei sind aufgrund der notwendigen besonderen Voraussetzungen auch ggf. Vorhaben in anderen Ländern möglich.

- Besonderes Interesse finden Vorhaben, die in enger Kooperation mit den Grünen Innovationszentren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft umgesetzt werden oder neue thematische Akzente in den Themenbereichen Bekämpfung von Überernährung durch Sport- und Bildungsmaßnahmen, klimaresiliente Landwirtschaft, Agrarökologie, Tierhaltung und Tiergesundheit und nachhaltige Fischerei setzen.
- Vorhaben sollen zur Erreichung von messbaren Wirkungen in mindestens einem Zielbereich der Sonderinitiative beitragen: (1) Verbesserung/ Diversifizierung der Ernährung von Frauen und Kleinkindern, (2) Reduzierung von Hungertagen, (3) Einkommenssteigerungen für Kleinbauern, (4) Ausbau landwirtschaftlicher Aus- und Fortbildungsangebote, (5) Erhöhung der Fläche rehabilitierter bzw. geschützter Böden, (6) Zunahme des Anteils von Menschen mit Landtiteln, (7) Zunahme von Beschäftigung.
- Antragsberechtigt sind private Träger mit langjähriger Erfahrung im Förderbereich der Ernährungssicherung/Ländliche Entwicklung/Landwirtschaft und den o.g. Themenfeldern

3. Art und Höhe der Förderung

- ➔ Ausschreibungen für das jeweilige Haushaltsjahr (hier Haushalt 2020) sehen in der Regel keine oder relativ wenige Ausgabemittel (Barmittel) in dem ersten Jahr (also in 2020) vor, d.h. der Projektbeginn ist mehrheitlich erst 2021.
- ➔ Der Abfluss der Verpflichtungsermächtigungen (VE) ist über feste, gleichmäßige Abflussschlüssel und Jahresfälligkeiten gesetzt und ermöglicht keine Änderungen – VE können nicht zwischen den Jahren verschoben werden. Der genaue Mittelabflussschlüssel wird vom Haushaltsausschuss des Bundestages festgelegt und erst zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Anzahl der Jahre, für die die VE des SEWOH Titels zur Verfügung stehen und damit für die reguläre Laufzeit der Vorhaben. In der Regel sind Vorhaben von 5-6 Jahren möglich. **Bitte planen Sie mehrheitlich mit 5-jährigen Projekten mit gleichmäßigen leicht degressiven Abflussschlüsseln für die Jahre 2021-2025.** Sollte Ihre Planung davon abweichen, stimmen Sie sich bitte schon im Vorfeld mit bengo ab.
- ➔ Wenn ein Antragsteller zwar zuvor schon Förderungen über den Titel für private Träger, nicht jedoch über SEWOH erhalten hat, beträgt die max. Fördersumme pro Antragsteller im laufenden Haushaltsjahr höchstens 500.000 Euro, in allen übrigen Fällen höchstens 1.500.000 Euro. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen sind ggf. in Rücksprache mit bengo vor Anmeldung möglich.
- ➔ Folgeprojekte von erfolgreich umgesetzten SEWOH-Projekten mit z.B. inhaltlichen Ergänzungen/ regionaler Ausweitung sind wünschenswert.